

POSTCOM VFG-28-2022 vom 15. Dezember 2022

PostCom, 2022-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-28-2022

FR: POSTCOM VFG-28-2022 du 15 décembre 2022

IT: POSTCOM VFG-28-2022 del 15 dicembre 2022

Erwägungen

E. 6

Gegenstand dieser Verfügung ist, ob die von B._____ mit den Subunternehmerinnen abgeschlossenen Vereinbarungen als Nachweis für die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen genügen oder nicht. Gemäss Art. 5 Abs. 3 VPG müssen die Anbieterinnen mit ihren Subunternehmerinnen die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch die letztere schriftlich vereinbaren. Dies, soweit die beauftragten Firmen mehr als 50 Prozent ihres jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten erzielen, und unabhängig davon, ob sie von einer oder mehreren verschiedenen Anbieterinnen beauftragt werden. Da die Subunternehmerinnen nicht der Meldepflicht unterliegen und somit nicht direkt von der PostCom beaufsichtigt werden, muss die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen auf andere Weise sichergestellt werden (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung, S. 6 f. zu Art. 5 VPG; Fundstelle: www.postcom.admin.ch/Dokumentation/Gesetzgebung). Damit soll verhindert werden, dass Anbieterinnen Subunternehmerinnen beauftragen, ohne dass letztere die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten.

E. 7

Der von der Firma im Rahmen des Verfahrens übermittelte Rahmenvertrag sieht eine allgemein formulierte Pflicht zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben vor. Nicht explizit erwähnt ist hingegen die Verpflichtung zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen im postalischen Bereich nach Art. 5 Abs. 3 VPG. Ein allgemeiner Verweis zur Einhaltung von rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Auftragserledigung genügt dieser Anforderung nicht. Nur durch einen klaren und expliziten Verweis auf die Pflicht zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch die Subunternehmerin kommt eine Anbieterin der Verpflichtung gemäss Art. 5 Abs. 3 VPG nach. Die PostCom stellt somit fest, dass die B._____ den Nachweis zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Mai 2022 nicht erbracht hat.

3/3 PostCom-D-F3623401/13

Aktenzeichen: PostCom-322-19/1

E. 8

Die von der B._____ in Aussicht gestellte Anpassung des Rahmenvertrages, nach welcher die Subunternehmerinnen mit Verweis auf die Mindeststandards zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen verpflichtet werden, würde hingegen die Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 VPG erfüllen.

E. 9

Stellt die PostCom eine Rechtsverletzung fest, kann sie von der für die Verletzung verantwortlichen Anbieterin von Postdiensten verlangen, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt (Art. 24 Abs. 2 Bst. a PG). Gestützt auf die getroffenen Abklärungen und daraus gezogenen Feststellungen beschliesst die PostCom untenstehende Aufsichtsmaßnahmen.

E. 10

Die PostCom erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen, die einer bestimmten Anbieterin zugeordnet werden können (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 PG; Art. 77 Abs. 1 Bst. c VPG). Die Gebühren werden nach dem Arbeitsaufwand erhoben und richten sich nach Art. 3 des Gebührenreglements der Postkommission vom 26. August 2013 (SR 783.018). Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten auf 500 Franken festgesetzt und der B. _____ auferlegt.

C. Entscheid 1. Die B. _____ wird von der PostCom aufgefordert, bis spätestens am 31. März 2023 die mit ihren Subunternehmerinnen abgeschlossenen Rahmenverträge so anzupassen, dass die Anforderungen zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen entsprechend Art. 5 Abs. 3 VPG erfüllt sind. Dies, soweit die beauftragten Firmen mehr als die Hälfte ihres Umsatzes mit Postdiensten generieren. 2. Den Nachweis zur Anpassung der schriftlichen Vereinbarungen hat die B. _____ gestützt auf Art 22 Abs. 3 PG ebenfalls spätestens bis zum 31. März 2023 der PostCom einzureichen. 3. Die Verfahrenskosten werden auf 500 Franken festgesetzt und der B. _____ auferlegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom Anne Seydoux-Christe Präsidentin Michel
Noguet Leiter Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.